



Satzung Demeter im Osten e.V.

Landesverband für die Regionen Berlin/Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Präambel

Ziel der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise ist eine Gesundung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse auf Grundlage des Organismusgedankens. Von hier gehen Erneuerungsimpulse für das Handwerk zu einer werterhaltenden Verarbeitung und für einen fairen Handel aus, die gleichberechtigt in jedem dieser unternehmerischen Bereiche zu einer gerechten Wertsetzung und Preisgestaltung führen. Die sich hier zusammenschließenden Menschen und Initiativen möchten dadurch einen Beitrag zur Gesundung des Wirtschaftslebens leisten.

Die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise findet ihre Begründung im ganzheitlichen Ansatz der Anthroposophie Rudolf Steiners. Die Mitglieder des Vereins sind sich darüber einig, dass deren weitere Erarbeitung grundlegend für die Vereinsziele ist.

In der Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Arbeit ist das fachübergreifende Zusammenwirken der Menschen und Initiativen in den Bereichen der anthroposophischen Medizin, Bildung und Landwirtschaft essenziell.

Unter dem Markenzeichen Demeter tritt die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise in Landwirtschaft und Gartenbau entlang der gesamten Wertschöpfungskette an die Konsumenten heran. In diesen Beziehungen wird der Regionalität eine zentrale Bedeutung beigemessen. Daraus ergibt sich u.a. die Notwendigkeit eines regionalen Demeter im Osten e.V.

§ 1 Name, Stellung im Verband, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt die Bezeichnung „Demeter im Osten e.V.“.

(2) Der Verein ist als Landesverband selbständige Untergliederung für die Bundesländer Berlin/Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen des Bundesverbands „Demeter e.V.“ (nachfolgend auch Verband genannt). Dem Verein stehen weitreichende Mitwirkungsrechte im Verband zu. Für seine selbständige Vereinstätigkeit gilt aber auch unmittelbar das Satzungsrecht und die Beschlüsse des Verbands entsprechend der Satzung des Demeter e.V. Eigenes Vereinsrecht darf dem des Verbands nicht widersprechen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) In dem Verein haben sich Personen und Vereinigungen zusammengeschlossen, die an der Erzeugung, Veredelung, dem Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel beteiligt sind, um die gemeinsamen ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen dieses Wirtschafts- und Berufszweigs zu vertreten.

Zu diesem Zweck führt der Verein in Abstimmung mit dem Demeter e.V. und anderer Organisationen mit ähnlicher Zweckrichtung insbesondere die folgenden Maßnahmen durch oder fördert sie:

- Beteiligung an der Fortentwicklung und Erforschung des Landbaus auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Kursus von Dr. Rudolf Steiner (Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise) und der damit verbundenen Erzeugung, Verarbeitung und Bereitstellung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs;
- Unterstützung und Weiterentwicklung der Berufsausübung in der Erzeugung, Verarbeitung sowie im Handel und Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel;
- Förderung der biologisch-dynamischen Lebensmittelerzeugung sowie der Verarbeitung und des Handels dieser Erzeugnisse durch wirtschaftsassoziative und politische Maßnahmen;
- Berufs- und Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet;
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Demeter-Richtlinien sowie Verwaltung und Schutz der Demeter-Marke;
- Information der Öffentlichkeit über die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und die damit in Zusammenhang stehende Gesundheit von Erde und Mensch;
- Zusammenarbeit mit Verbraucher:innen und deren Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern;
- Politische Interessensvertretung auf Ebene der Bundesländer.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne setzt er sich für die Achtung der Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Freundschaft zwischen den Kulturen und den Austausch zwischen gesellschaftlichen Strömungen ein. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jeden die Menschenwürde missachtenden Radikalismus.

§ 3 Aufgabenverteilung im Verband

(1) Der Verein verfolgt seine Zwecke selbständig und in eigener Verantwortung so weit nicht die Landesverbände und der Bundesverband gemeinsam etwas anderes bestimmt haben. Die Zweckverfolgung geschieht aber in laufender Abstimmung mit den übrigen Demeter Landesverbänden und dem Bundesverband.

Der Verein führt in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben gemeinsam mit dem oder für den Bundesverband entsprechend der Satzung des Bundesverbands durch:

- Aufnahme von Mitgliedern auch mit Wirkung für den Bundesverband und daher in Abstimmung mit diesem. Umgekehrt wird auch dieser bei der Aufnahme von Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Vereins eine Abstimmung herbeiführen.
- Vorbereitung und Mitwirkung beim Abschluss und der Durchführung von Markenverträgen.
- Organisation und Mitwirkung bei Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe.

- Bereitstellung der Verbandsstruktur auf regionaler Ebene.
- Organisation des Informationsflusses und von Veranstaltungen und Arbeitsgruppen für die Mitglieder.
- Betreuung und Beratung von Mitgliedern in Erzeugung, Verarbeitung und Handel.
- Unterstützung der gemeinsamen Arbeit, durch Öffentlichkeitsarbeit und wirtschaftsassoziative Maßnahmen, Vermarktungsinitiativen.
- Vereinnahmung von Geldern für eigene Zwecke und für den Gesamtverband.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen den Landesverbänden und zwischen Bundesverband und Landesverbänden wird durch eine Verbandsordnung auf der Ebene des Bundesverbands festgelegt oder geändert.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe führen, entsprechend dem Vereinszweck wirtschaften und das Demeter Markenzeichen nutzen wollen. Mitglieder können auch Vereinigungen solcher Betriebe werden. Mitglieder können nur solche Betriebe werden, deren Sitz in den unter §1(2) genannten Bundesländern liegt. Stimm-berechtigt ist nur eine Person pro Betrieb.

(2) Mit dem Beitritt zum Verein erwirbt ein ordentliches Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Demeter e.V. und damit das Markennutzungsrecht, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Neben dem Satzungsrecht des Vereines gilt damit auch das des Bundesverbands.

(3) Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Fördermitglieder aufnehmen. Die Aufnahme wird durch den Landesvorstand entschieden. Für diese Mitglieder wird keine Doppelmitgliedschaft im Verband begründet. Die Fördermitglieder aller Landesverbände haben die Möglichkeit zwei Delegierte für die Delegiertenversammlung des Verbands nach dessen Satzung zu benennen. Dort steht ihnen ein Mitwirkungsrecht zu. Im Verein steht ihnen kein Stimmrecht zu. Fördermitglieder müssen keinen Betrieb bewirtschaften. Sie erhalten mit der Fördermitgliedschaft die Vereinsinformationen und können an Versammlungen und Arbeitsgruppen teilnehmen.

(4) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand nach erfolgter Anhörung der betroffenen Regionalgruppe im Schulterschluss mit dem Gesamtvorstand. Bei der Abstimmung des Landesvorstands zählt das Votum der einbezogenen Regionalgruppe als zwei Stimmen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitglieds.

Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann fristlos durch Beschluss des Landesvorstands mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sachlichem Grunde erfolgen, insbesondere wenn es gegen die in § 2 festgelegten Zwecke oder die Grundsätze der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Organe, Gliederung und Verfahrensregeln

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Regionalgruppen, deren Aufgabe die Verwirklichung des Satzungszwecks auf regionaler Ebene ist, sowie die Unterstützung der überregionalen Arbeit und Willensbildung des Vereins:

- Berlin/Brandenburg
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen.

Auf Vorschlag des Landesvorstands können weitere Arbeitsgruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, welche den Satzungszweck auf fachlicher Ebene mitverwirklichen.

(2) Organe des Vereins sind:

- Der Landesvorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

(3) Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus und sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.

(4) Organe und Vereinsgliederungen können aus ihrer Mitte Sprecher und deren Stellvertreter wählen. Die Sprecher und im Verhinderungsfalle die Stellvertreter administrieren die laufende Arbeit, berufen die Sitzungen ein, leiten sie und können in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der späteren Genehmigung durch das Organ. Sie vertreten das Organ oder die Vereinsgliederung vereinsintern.

(5) Die Organe und Vereinsgliederungen fassen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird angestrebt, Beschlüsse einmütig zu fassen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Die Organe und Vereinsgliederungen können Sitzungen auch als Videokonferenz abhalten und Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder in Textform fassen, sofern sich mind. 2/3 aller Organmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmungen per Handzeichen oder in entsprechender Weise elektronisch. Auf Antrag von mindestens drei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, wird geheim mittels Stimmzettel oder in vergleichbarer elektronischer Weise abgestimmt.

Ein Mitglied eines Organs oder einer Vereinsgliederung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder sonstigen Rechtshandlung mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird.

(6) Organe oder Vereinsgliederungen können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.

(7) Alle Mitglieder von Organen oder Vereinsgliederungen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Verbands. Organmitglieder oder Vereinseinrichtungen haben Geschäftsunterlagen, Dateien und ähnliches vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Gebrauch an den Verband zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Die Datenschutzregeln des Verbands sind zu beachten. Die Verschwiegenheits- und Schutzpflicht endet nicht mit der Verbands- oder Organmitgliedschaft, sondern ist auch danach weiter zu beachten.

(8) Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Regionalgruppen und Arbeitsgruppen

(1) Die Regionalgruppen setzen sich aus den in den jeweiligen Bundesländern ansässigen Mitgliedern des Vereins zusammen; die bei Bedarf einzurichtenden Arbeitsgruppen aus den in der entsprechenden Fachrichtung beruflich tätigen Mitgliedern des Vereins. Eine doppelte Zugehörigkeit ist möglich.

(2) Die Regionalgruppen und ggf. Arbeitsgruppen wählen jeweils für drei Jahre eine:n Sprecher:in und eine:n Stellvertreter:in. Sprecher:in und Stellvertreter:in bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Regionalgruppen und ggf. Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und unterstützen den Verein und Verband bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Willensbildung im Verein. Sie nehmen die Vereinsarbeit wahr, diskutieren, fördern und kommunizieren sie.

Insbesondere hat jede Regionalgruppe oder ggf. Arbeitsgruppe

- das Recht, der Mitgliederversammlung eine:n Kandidat:in für die Landesvorstandswahl vorzuschlagen;
- einen Anspruch auf Zuweisung von Mitteln zur Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung;
- einen Anspruch vor Aufnahme von Mitgliedern aus ihrem Zuständigkeitsbereich angehört zu werden;
- durch ihre Sprecher:innen an Landesvorstandssitzungen gastweise teilzunehmen;
- vor der Verabschiedung von Vereinsordnungen des Verbands informiert und angehört zu werden.

(4) Regionalgruppen und Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem Landesvorstand Mitarbeiter:innen für die Durchführung der regionalen oder fachlichen Arbeit anstellen.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu fünf Personen (von denen mindestens eine nicht der Gruppe der Erzeuger angehört ist) und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Regionalgruppen gemäß Abs. 2 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Landesvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode, ein neues Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern des Beirats kooptieren. Ansonsten führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte allein weiter.

(2) Jede Regionalgruppe kann Kandidaten für jeweils einen Vorstandsposten für die Landesvorstandswahl benennen. Sind Arbeitsgruppen eingerichtet, können sie gemeinsam ebenfalls Kandidaten für einen Vorstandsposten benennen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstands die Geschäftsführung zusätzlich zu den Landesvorstandsmitgliedern nach Abs. 1 zum Landesvorstand wählen.

(3) Dem Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. Insbesondere

- sorgt er für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- unterstützt er die Mitglieder, die Regionalgruppen entsprechend den Zweckbestimmungen dieser Satzung;
- leitet er den Verein und seine Einrichtungen, verwaltet das Vermögen und führt die Bücher;
- obliegt ihm die Sicherstellung der Finanzierung des Vereins sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplans;
- schlägt er dem Demeter e.V. Kandidat:innen für die Wahl des Gesamtvorstands, Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung vor;
- wird er an der Vorbereitung von Verbandsordnungen auf Bundesebene mitwirken;
- sorgt er für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins.

Der Landesvorstand kann durch schriftlichen Beschluss, welcher der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, seine Geschäftsführungsaufgaben teilweise oder ganz untereinander aufteilen. Insbesondere können auf diese Weise Zuständigkeiten für die einzelnen Regionen und/oder Bundesangelegenheiten oder für die laufende Geschäftsführung festgelegt werden.

Der Landesvorstand ist berechtigt, Personen anzustellen. Er kann ein Landesvorstandsmitglied oder Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen und dafür eine angemessene Vergütung zahlen. Auslagen von Landesvorstandsmitgliedern werden erstattet. Sitzungsgelder können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

(4) Der Landesvorstand kann besondere Vertreter:innen im Sinne von § 30 BGB für die Vertretung des Vereins im Bereich der Verwaltung, einzelner Vereinszwecke oder Regionen berufen.

Landesvorstandsmitglieder und Besondere Vertreter:innen sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Landesvorstand durch Beschluss eine Regelung treffen, die das Vieraugenprinzip wahrt. Die Einzelvertretungsberechtigung wird dadurch nicht berührt.

(5) Der Landesvorstand darf Satzungs- oder Zweckänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Landesvorstand zu besorgen sind, werden von Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und beschließt insbesondere über

- den Jahresbericht,
- den Haushaltsplan,
- die Entlastung des Landesvorstands,
- Wahl des Landesvorstands,
- Abberufung des Landesvorstands,
- die Festsetzung von Vereinsordnungen,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungs- oder Zweckänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann eine:n oder mehrere Rechnungsprüfer:innen wählen oder die Prüfung der Jahresrechnung durch eine Steuerberatung oder eine:n Wirtschaftsprüfer:in verlangen.

(2) Der Landesvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, sofern dies von 10 % der Mitglieder beantragt wird.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Landesvorstand unter Beachtung einer Frist von 3 Wochen sowie der Angabe der Tagesordnung in Textform als Präsenz oder Onlineversammlung einzuberufen. Ausreichend ist, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post gegeben oder elektronisch auf den Weg gebracht wurde.

(4) Anträge zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge müssen 7 Tage vorher in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Beschlüsse können nur zu solchen Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 5 Abs. 5 der Satzung.

(5) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Beirat

(1) Die jeweiligen Sprecher:innen der Regionalgruppen und Arbeitsgruppen bilden einen Beirat, welcher den Landesvorstand bei seiner Arbeit unterstützt.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Beiräte, auch auf Zeit, zur Unterstützung seiner Arbeit zu berufen.

§ 10 Beiträge, finanzielle Grundsätze

(1) Die Arbeit des Vereins wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen insbesondere durch einen Finanzausgleich innerhalb des Verbands finanziert.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Verband und den anderen Landesverbänden festgelegt. Dies kann im Rahmen einer gemeinsamen Beitragsordnung des Verbands geschehen. Beiträge werden im Verband unabhängig von der Ebene der Mitgliederbetreuung nur einmal erhoben.

(3) Innerhalb des Verbands und seiner Gliederungen wird eine gemeinsame konsolidierte Haushaltsplanung vorgenommen. Diese trifft auch Bestimmungen über die Aufteilung der Gesamtbeitragseinnahmen innerhalb des Verbands.

(4) Sofern der Verein unabhängig von Beiträgen nach Absatz 3 höhere Beiträge erhebt oder sonstige Mittel einwirbt oder erhält, bleiben ihm diese für Sonder- oder Zusatzausgaben erhalten und fließen nicht in das gemeinsame Budget ein.

(5) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Verbands und seiner Gliederungen herrscht Transparenz. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen innerhalb des Verbands und seiner Gliederungen wird den jeweiligen Vertreter:innen gegenüber offengelegt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder und solche, die die Demeter-Marke nicht verwenden, abweichende Beiträge festsetzen.

(7) Der Landesvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 11 Vereinsordnungen

(1) Der Landesvorstand kann für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere können Regelungen über Beiträge, Mitwirkungspflichten und die Nutzung von Vereinseinrichtungen getroffen werden.

Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.

(2) Die Ordnungen und deren Änderung müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Mediation und Widerspruch

Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern mit dem Verein oder Organen untereinander oder mit dem Verein über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Satzung, wird vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Versuch unternommen, den Streit in einem Mediations- oder Widerspruchsverfahren entsprechend § 13 der Satzung des Demeter e.V. selbst zu lösen. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Änderungsregister:

28.04.2020 Vereinsgründung

25.06.2021 Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR38984 B